

Zur Bestimmung des richtigen Zeitpunktes der Antragstellung auf eine Entlassung aus dem Jugendhaus und für die Kontinuität des Erziehungsprozesses insgesamt ist eine ständige Persönlichkeitsanalyse der jugendlichen Strafgefangenen und damit verbundene Prüfung der Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der in den Erziehungsprogrammen festgelegten Maßnahmen unbedingt erforderlich.

Eine Antragstellung für eine Entlassung gemäß Abs. 3 ist unter Berücksichtigung von § 75 Abs. 3 StGB ausführlich zu begründen.

Für die Verwirklichung des Strafvollzuges in Jugendhäusern wird außerdem auf die Erläuterungen zu § 22 verwiesen.

§ 42

Vollzug der Jugendhaft

Den zu Jugendhaft verurteilten Jugendlichen ist ihr gesellschaftswidriges Verhalten durch eine strenge Ordnung und Disziplin eindringlich aufzuzeigen sowie durch einen entsprechenden Arbeitseinsatz und eine sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit ihrer weiteren negativen Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

Erläuterung

Beim Vollzug der Jugendhaft ist unter Berücksichtigung ihrer Dauer und ihrer Anwendungsrichtung (Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, bei Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, bei Rowdytum und Zusammenrottung), die sich aus § 74 StGB ergibt, die Unmittelbarkeit und die Disziplinierung des Strafvollzuges von besonderer Bedeutung. Die Vollzugsorganisation und -gestaltung entspricht — bis auf die besondere Regelung der Arbeitszeit für jugendliche Strafgefangene entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche — den Bedingungen der Haftstrafe (vgl. dazu Erläuterungen zu § 21).

Trotz der Kurzfristigkeit der Jugendhaft ist eine zielstrebige erzieherische Einflußnahme sehr wichtig. Soweit die Möglichkeiten gegeben sind, sollen dazu auch Film, Rundfunk und Fernsehen sowie entsprechende Literatur sinnvoll differenziert mit genutzt werden.

Die Erziehungskräfte haben insbesondere auch dafür zu sorgen, daß sich die zu Jugendhaft Verurteilten während ihrer Freizeit im Selbststudium vorwiegend mit Problemen beschäftigen, die ihrer weiteren schulischen und beruflichen Entwicklung dienlich sind. Dazu ist es gestattet, eigene Literatur zu verwenden.

Zum Vollzug der Jugendhaft sind außerdem die Erläuterungen zu § 23 zu berücksichtigen.